

Spekulationsgewinne aus Wertpapieren bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 1000 *R.M.* betragen haben. Spekulationsgeschäfte liegen aber nicht vor, wenn die Papiere als Wirtschaftsgüter des gewerblichen Betriebs veräußert werden.

Steuern. Umsatz-, Gewerbeertrag-, Gewerkekaptal-, Lohnsummensteuer.

Steuerberatungskosten.

Steuerschulden bei abzugsfähigen Steuern, so z. B. auch die Umsatzsteuer des letzten Monats oder Quartals.

Steuerrückzahlungen auf Gewerbe- und Umsatzsteuer sind als gewerblicher Gewinn zu behandeln. Rückzahlungen auf Vermögen- und Einkommensteuer nicht steuerpflichtig.

Steuerstrafen wegen Gefährdung oder Hinterziehung nicht abzugsfähig.

Stiller Gesellschafter. Gehalt für Dienstleistungen in der Gesellschaft abzugsfähig.

Teilhaberversicherungsprämie, wenn von der Gesellschaft abgeschlossen.

Teilwert (siehe darüber unter „Abschreibung auf Waren“).

Telephongebühren.

Trinkgelder.

Überflüssige Gegenstände können auf den wahrscheinlichen Verkaufswert abgeschrieben werden.

Uhrgehäuse zu aktivieren.

Uhrwerke, Einsteckwerke zu aktivieren.

Umbaukosten (siehe „Ladenumbau“).

Umsatzsteuer, auch bei Bewertung der Außenstände.

Umsatzsteuerrückstände.

Umzugskosten bei Ladenlokalwechsel; Aufwendungen für Suchen und Herrichten der Geschäftsräume (siehe auch „Aufwendungen vor einer Betriebseröffnung“).

Unfallversicherungsbeiträge.

Unterhaltungsaufwand.

Unterschlagungen von Angestellten.

Unterstützungen an Arbeitnehmer; bei diesem lohnsteuerpflichtig.

Veräußerung des Gewerbebetriebes. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des ganzen Betriebs oder eines Teilbetriebs sowie eines Gesellschaftsanteils erzielt werden. Gewinn ist hier der Betrag, um den der Veräußerungspreis den Wert des Betriebsvermögens übersteigt. Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebes. Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Gewinn 10 000 *R.M.* und bei der Veräußerung eines Anteils am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 10 000 *R.M.* übersteigt.

Umsatzsteuerpflichtig ist der tatsächlich entrichtete Kaufpreis. Die Steuer wird also vom Veräußerungspreis, abzüglich der vom Käufer übernommenen Geschäftsschulden, berechnet.

Wenn der Vater sein Unternehmen unentgeltlich an seinen Sohn überträgt, so ist das kein der Umsatzsteuer unterworfenen Geschäftsvorgang. Nur entgeltliche Veräußerung ist steuer-

pflichtig. Diese wird als der letzte Akt der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers angesehen.

Die entgeltliche Abtretung eines Anteils an eine offene Handelsgesellschaft ist von der Umsatzsteuer befreit.

Verluste aus Darlehen, die aus Geschäftsrücksichten gegeben sind.

Verluste aus stiller Beteiligung.

Verluste aus Wertpapieren, wenn zum Betriebsvermögen gehörig.

Verlust, den der zurückbleibende Gesellschafter durch Abfindung (siehe dort) des Ausscheidenden erleidet.

Verlustvortrag. Die Wiedereinführung des Verlustvortrages soll gewissermaßen einen Ausgleich gegenüber der Beseitigung der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bieten. Der Verlustvortrag wird gewährt bei Verlusten, die in den letzten beiden Jahren entstanden sind, soweit sie nicht bei der Veranlagung bereits ausgeglichen oder abgezogen sind. Der Verlustvortrag ist zugelassen für alle Gewerbetreibende, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen.

Vermittlungen. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen, die nicht zur gewerblichen Tätigkeit gehören, sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 *R.M.* betragen haben.

Vertragsstrafen.

Versendungskosten. Hinsichtlich der Umsatzsteuer sind die Auslagen für die Beförderung und Versicherung der Warenlieferung abzugsfähig, wenn sie dem Empfänger bei der Abrechnung kenntlich gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie beim Vertragsschluß, sei es in einem Durchschnittsaß, sei es in der tatsächlichen Höhe, in den Warenpreis mit einkalkuliert waren oder nicht. Es ist also dann nur der Nettowarenpreis umsatzsteuerpflichtig.

Vorschüsse auf Arbeitslohn; lohnsteuerpflichtig.

Warenlager (siehe „Abschreibung auf Waren“).

Wechselsteuer.

Weihnachtsgeschenke an Gefolgschaftsmitglieder. Solche einmalige Zuwendung ist beim Arbeitnehmer von der Lohnsteuer, Wehrsteuer und Lohnsummensteuer befreit, wenn sein Arbeitslohn 200 *R.M.* monatlich nicht übersteigt, die Zuwendung nicht mehr als einen Monatslohn beträgt und sie über den vertraglichen (tariflichen) Arbeitslohn hinaus gewährt wird.

Werkstattunkosten. Werkzeuge, kleine Ersatzteile, Bürsten, Benzin, Öl, Lappen, Handtücher, Seife, Reparaturmarken, auch Ersatzbeschaffungen für Reparaturzwecke.

Werkzeuge, die laufend zu erneuern sind.

Werkzeugvergütungen an Gefolgschaftsmitglieder.

Zinsen für Betriebsschulden.

Zinsen für Steuerrückstände.

Zinsen für Darlehen der Ehefrau, denn solches Darlehen ist Geschäftsschuld; für das eigene Geschäftskapital des Betriebsführers dürfen keine Zinsen in Ansatz gebracht werden.

Zölle.

(I/1670)

Einheitsfront im Deutschen Handwerk

Der Leiter der Hauptabteilung 3 des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministeriums, Ministerialrat Staatsrat Schmeer, hatte am Montag eine Tagung von Handwerksführern nach Frankfurt (Main) einberufen, um grundsätzliche Ausführungen über die schwebenden handwerklichen Fragen zu machen und eine Reihe wichtiger Entscheidungen bekanntzugeben. An der Tagung nahmen der Kommissarische Reichshandwerksmeister Schramm und der Leiter des Deutschen Handwerks, Paul Walter, sowie eine Reihe von Landeshandwerksmeistern und Gauhandwerkern teil.

Staatsrat Schmeer betonte, daß es der Wille des Reichswirtschaftsministers Funk und des Reichsleiters Dr. Ley sei, alle Maßnahmen für eine positive Aufbauarbeit in der Wirtschaft sowohl wie in der Deutschen Arbeitsfront zu treffen, und legte nach den Weisungen von Reichsminister Funk und Reichsleiter Dr. Ley die Richtlinien für die Einheit von Wirtschaft und Arbeit im Deutschen Handwerk fest. Zu diesem Zwecke wird eine weitgehende Personalunion in den Gau- und Kreisdienststellen des Handwerks durchgeführt.

Zur Sicherung der einheitlichen Behandlung aller Fragen des Handwerks wurde entsprechend einem Übereinkommen zwischen Reichswirtschaftsminister Funk und Reichsleiter Dr. Ley

der „Beirat des Deutschen Handwerks“ eingesetzt. Dieser Beirat wird neben seiner Arbeit in den handwerklichen Spitzenorganisationen das beratende Organ des Reichswirtschaftsministers sein. Zum Vorsitzenden des Beirates des Deutschen Handwerks wurde Parteigenosse Magunia (Königsberg) ernannt. Dem Beirat gehören weiter an Parteigenosse Rehm (Augsburg) als Stellvertretender Vorsitzender, sowie die Parteigenossen Sehnert (Halle), Kaßmann (Weimar), Lemke (Osnabrück) und Cramer Frankfurt a. M.

Weiter setzte Staatsrat Schmeer einen Ausschuß zur Vorbereitung der handwerklichen Großveranstaltungen des Jahres 1938 ein. Dieser Ausschuß wird die Durchführung der Internationalen Handwerksausstellung vom 22. Mai bis 10. Juli in Berlin und des Tages des Deutschen Handwerks vom 6. bis 8. Mai vorbereiten und steht unter Leitung von Parteigenossen Kropp, der als Stabsleiter der Organisationsleitung des Reichsparteitages bekannt ist.

Zum Schluß der Tagung beschäftigte sich Staatsrat Schmeer mit den Aufgaben des Handwerks in Gegenwart und Zukunft, wobei er mitteilte, daß die Frage einer Altersversorgung des Handwerks, die alle beteiligten Kreise seit langem besonders bewegt hat, in kurzer Zeit verwirklicht wird. (I/1689)